

Mietvertrag und Benutzungsordnung

über die Benutzung der **Grillhütte am Jugendzeltplatz in Körperich** zwischen
der Ortsgemeinde Körperich, vertreten durch den Ortsbürgermeister Hermann-Josef Hecker - Vermieter –

und Herrn/ Frau/ jur. Person..... - Mieter –

wohnhaft in: Telefon:

§ 1

Die Ortsgemeinde Körperich vermietet dem in obenstehender Anschrift genannten Mieter die Grillhütte am Jugendzeltplatz mit den Einrichtungen und Gebrauchsgegenständen,

am:/für den:

§ 2

Die Vermietung der Grillhütte erfolgt auf Grundlage der folgenden Bedingungen:

- Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Grillhütte, einschließlich der Toilettenanlagen und der Außenanlage, wieder in einen sauberen, uneingeschränkt gebrauchsfähigen Zustand zu bringen.
- Die Feinreinigung der Grillhütte und der Toilettenanlage erfolgt grundsätzlich durch den Mieter.
- Der anfallende Abfall, ist nach Beendigung der Veranstaltung, durch den Mieter in eigener Verantwortung zu entsorgen. Aschenreste sind ausgekühlt zu beseitigen und dürfen nicht auf dem Gelände entsorgt werden. Eine andere Regelung zur Müllentsorgung (Container), kann mit der Ortsgemeinde abgestimmt werden. Die Kühlschränke müssen ausgesteckert und die Kühlschränktüren angelehnt werden. Die benutzten Tische und Bänke, sind in sauberem Zustand aufzustapeln.
- Die Schlüsselrückgabe erfolgt nach Rücksprache mit dem Vermieter.
- Der Mieter verpflichtet sich, bei der Abgabe des Schlüssels, aufgetretene Mängel und Beschädigungen unverzüglich an den Vermieter zu melden.
- Der Mieter hat die notwendigen Toilettenartikel (Toilettenpapier, etc.) u. Mülltüten bereitzustellen.

§ 3.

Die Mieter- bzw. bei minderjährigen Mietern die/der Erziehungsberechtigten, tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen. Sie haben, soweit erforderlich, einen Unfall- und Hilfsdienst einzurichten. Sie verpflichten sich ausdrücklich, **Lärmbelästigungen nach 22:00 Uhr** auf ein unabdingbares Maß zu beschränken und hierzu geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das Schließen der Fenster und Türen und das Herunterfahren der Musik- und Lautsprecheranlagen. **Besonders im Außenbereich ist ab 22:00 Uhr jeglicher, die Nachtruhe der Anwohner/innen beeinträchtigender Lärm, zu unterlassen.** Ausnahmen hiervon, sind mit Zustimmung der Ortsgemeinde Körperich, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Neuerburg, Ordnungsamt, zu beantragen (z.B. Feierlichkeiten im Außenbereich) und von dieser gesondert zu genehmigen. Auf die besondere Rücksichtnahme, auf die Nutzer des benachbarten Jugendzeltplatzes, wird ausdrücklich verwiesen. Die Bestimmungen Jugendschutzes und der Landesimmissionsschutzverordnung sind zu beachten.

Mit der Zustimmung zum Mietvertrag, wird die Kenntnis dieser Verordnungen ausdrücklich erklärt.

§ 4.

- Der Mieter stellt die Ortsgemeinde frei von allen Haftungsansprüchen für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und der Zuwegung der Grillhütte entstehen oder entstanden sind.
- Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die zur Vorbereitung der Veranstaltung und während der Mietdauer, vorübergehend in den Räumlichkeiten der Grillhütte eingelagert werden.
- Zur Vermeidung von Diebstählen, ist auf die Einlagerung von Gegenständen am Vortag der Veranstaltung Abstand zu nehmen. Auf eine Haftung des Vermieters, für entstandene Schäden, wird hiermit ausdrücklich verzichtet.
- Bei Sach- oder Personenschäden durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch seitens des Mieters gegenüber der Ortsgemeinde.

§ 5

Der Mietzins für die Benutzung der Grillhütte beträgt:

für Einwohner der Ortsgemeinde Körperich 80,-Euro/Tag für Auswärtige 100,00 Euro/Tag

Neben den Nutzungsgebühren fallen Nebenkosten (Wasser, Abwasser und Strom) an, die verbrauchsabhängig erhoben werden.

Hier gelten die Verrechnungssätze, die ebenfalls für die Nutzung des Jugendzeltplatzes festgesetzt sind.

Des Weiteren ist bei Vertragsabschluss eine Mietkaution in Höhe von 150,00 € zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Grillhütte durch den Mieter, vom Vermieter zurück erstattet wird. Schulklassen der Grundschule Körperich und die Gruppen der Kita St. Hubertus Körperich, sind bei Anmeldung durch die Schulleitung, Klassenleitung bzw. Leitung der Kita, von der Zahlung von Nutzungsgebühren und Nebenkosten befreit.

§ 6

Der Veranstalter benennt nachstehend aufgeführte Person _____ als Verantwortlicher.

Diese Person ist ebenso dafür verantwortlich, dass diese Veranstaltung nach dem beigefügten Hygienekonzept für geschlossene, private Veranstaltungen mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern durchgeführt wird und dass diese Hygienemaßnahmen strengstens eingehalten werden. (Grundlage: 10. CoBeLVO - Stand 19. Juni 2020).

Der Mieter erklärt sich mit den Bedingungen des Mietvertrages einverstanden.

Zählerstände: bei Übergabe bei Rückgabe Verbrauch

Körperich, den: Stromzähler:kwh

Vermieter: Wasserzähler:m³

Mieter:

Nebenkostenverrechnungspreise: Wasser/Abwasser 6,50 Euro/m³ Strom: 0,35 Euro/kwh Stand 05/2012
